

**TOP 9: Neufassung des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz KdöR und Neufassung des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen KdöR**  
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat billigt den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) – und den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen – Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.).
2. Er bittet die Staatskanzlei, den Landtag nach Abschnitt II Nr. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 von der Absicht der Landesregierung zu unterrichten, den Vertrag abzuschließen. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erhält für das weitere Verfahren Redaktionsvollmacht.

**Erläuterungen:**

Die Landesregierung setzt sich für den Schutz und die Sichtbarmachung des jüdischen Lebens in Rheinland-Pfalz ein. Gemäß Artikel 11 des am 30.06.2012 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz – Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.) – beteiligt sich das Land an den laufenden Ausgaben der Jüdischen Kultusgemeinden für religiöse, soziale und kulturelle Bedürfnisse und für die Gemeindeverwaltung sowie an den Verwaltungskosten des Landesverbandes mit jährlich 550.000,00 Euro beginnend mit dem Haushaltsjahr 2012 (Landesleistung). Die Landesleistung wird seitdem immer zu dem Zeitpunkt und in dem Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem

sich die Besoldung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten der Eingangsgruppe des höheren Dienstes verändert.

Wegen der inzwischen eingetretenen wesentlichen Änderungen der Verhältnisse sind die Vertragsparteien mit dem Ziel, einen veränderten Vertrag abzuschließen, in Verhandlungen eingetreten.

Die wesentlichen Änderungen der Verhältnisse ergeben sich einerseits aus dem Austritt der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen K. d. ö. R. aus dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R. Nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R. vom 16. Mai 2012 hat sich somit die Notwendigkeit ergeben, einen eigenen Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Jüdischen Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen K. d. ö. R. zu schließen.

Die Änderungsnotwendigkeit des bislang mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R. bestehenden Vertrags ergibt sich zudem aus dem Wunsch des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R. und den einzelnen Jüdischen Kultusgemeinden in Rheinland-Pfalz, die neuen Verträge an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere wachsende antisemitische Tendenzen bestimmen den Alltag der Jüdischen Kultusgemeinden. Der neue Vertragstext berücksichtigt dies und stellt den Schutz und die Sicherheit der Jüdischen Kultusgemeinden als gemeinsames Ziel dem Vertragstext als Präambel vor.

Die jährliche Landesleistung wird ab dem Haushaltsjahr 2023 verdoppelt und auf insgesamt 1,1 Mio. Euro erhöht. Auf den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz K. d. ö. R. und seine vier Mitgliedsgemeinden entfallen 774.730,00 Euro, auf die Jüdische Kultusgemeinde Mainz-Rheinhessen K. d. ö. R. entfallen 325.270,00 Euro. Die Verteilung erfolgt anhand der Mitgliedszahl.